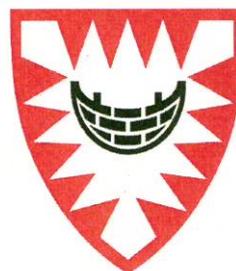
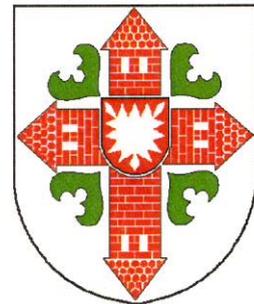


**Vereinbarung zur Übertragung
der Aufgabe der Stiftungsaufsicht
zwischen
den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein,
Segeberg, Stormarn und Plön sowie
der Stadt Neumünster und der Landeshauptstadt Kiel**



Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Plön**,
vertreten durch die Landrätin
Hamburger Straße 17 – 18
24306 Plön

- im Folgenden „Kreis Plön“ -

und

dem Kreis **Herzogtum Lauenburg**
vertreten durch den Landrat
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

- im Folgenden „Kreis Herzogtum Lauenburg“ -

und

dem **Kreis Ostholstein**,
vertreten durch den Landrat
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

- im Folgenden „Kreis Ostholstein“ -

und

dem **Kreis Segeberg**,
vertreten durch den Landrat
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

- im Folgenden „Kreis Segeberg“ -

und

dem **Kreis Stormarn**
vertreten durch den Landrat
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

- im Folgenden „Kreis Stormarn“ -

und

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster,

- im Folgenden „Stadt Neumünster“ -

und

der **Landeshauptstadt Kiel**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Fleethörn 9
24103 Kiel

- im Folgenden „Stadt Kiel“ -

Präambel

Die Vereinbarungsparteien sind Träger der Aufgaben nach dem Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG -) und nehmen diese Aufgaben als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie üben die Aufsicht darüber aus, dass von den Stiftungen jeweils die Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden.

Um die damit verbundenen Kosten zu reduzieren und/oder um die Qualität bzw. Effizienz bei der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern bzw. zu erhöhen, sind die Vereinbarungsparteien übereingekommen, dass ihnen nach dem Stiftungsgesetz obliegende Aufgaben künftig auf den Kreis Plön übertragen werden und der Kreis Plön somit neuer Träger der Aufgabe für die Stiftungsaufsicht der abgebenden Kreise und kreisfreien Städte sein soll.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn sowie die Städte Neumünster und Kiel übertragen gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihnen nach dem Stiftungsgesetz im Rahmen der Stiftungsaufsicht obliegenden Aufgaben auf den Kreis Plön.
- (2) Von der Übertragung sind die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen nach § 17 StiftG und die nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen nach § 96 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen.
- (3) Der Kreis Plön übernimmt die vorgenannten Aufgaben als eigene Aufgabe auf Basis der Anforderungen des jeweils gültigen Stiftungsgesetzes von Schleswig-Holstein und der jeweils gültigen Dienstanweisung des Kreises Plön.
- (4) Die Landrätin und Landräte der Kreise Plön, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn sowie die Oberbürgermeister der Städte Neumünster und Kiel stimmen dieser Aufgabenübertragung mit ihrer Unterschrift zu.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit

- (1) Für die nach § 1 übertragenen Aufgaben ist die Landrätin des Kreises Plön die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

- (2) Der Kreis Plön stellt sicher, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der Stiftungsaufsicht gewährleistet ist.
- (3) Die Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn verpflichten sich, ihre Stiftungsunterlagen dem Kreis Plön ab dem 01.07.2023 zur Verfügung zu stellen. Die Stiftungsunterlagen der anderen Vereinbarungspartner liegen dem Kreis Plön bereits vor.
- (4) Der Kreis Plön verpflichtet sich, die Vereinbarungspartner über die in deren Gebiet nach Abschluss dieser Vereinbarung jeweils neu errichteten Stiftungen in Kenntnis zu setzen und auf deren Anforderung hin jederzeit die erbetenen Auskünfte über jene Stiftungen zu erteilen.

§ 3 Kosten und Personalbemessung

- (1) Die Personal- und Sachkosten der Stiftungsaufsicht werden von den Vereinbarungsparteien anteilig getragen.
- (2) Die Kostenanteile für die einzelnen Vereinbarungsparteien werden jährlich (zum Stichtag 01.01. des Vorjahres) unter Berücksichtigung der Anzahl der jeweils überwachten Stiftungen und der jeweils gültigen tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Kreis Plön führt hierzu entsprechende Aufzeichnungen und berichtet dem gemeinsamen Gremium (§ 4) einmal jährlich insbesondere über eingetretene Veränderungen und die für dessen Jahresbericht notwendigen Angaben.
- (3) Die jährlich angefallenen Kosten sind den Vereinbarungspartnern vom Kreis Plön jeweils bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres mitzuteilen und die sich daraus ergebenden Kostenanteile innerhalb von vier Wochen zu überweisen.
- (4) Die personelle Ausstattung der Stiftungsaufsicht ist jährlich (zum Stichtag 01.01.) anzupassen, wenn sich die Anzahl der zu überwachenden Stiftungen um mehr als 25 % gegenüber der Anzahl der zum Zeitpunkt des Beitritts zu dieser Vereinbarung bzw. im Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Anpassung zu überwachenden Stiftungen verändert.
- (5) Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung anfallen (z. B. für stiftungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten), werden jeweils anteilig in gleicher Höhe von dem Kreis Plön und demjenigen Vereinbarungspartner getragen, in dessen Gebiet die betreffende Stiftung ihren Sitz hat. Der Kreis Plön wird sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinbarungspartner abstimmen, bevor entsprechende Kosten verursacht werden.

§ 4 Gemeinsames Gremium

- (1) Es wird ein Gremium gebildet, das sich aus Vertreter*innen der Vereinbarungsparteien sowie den zuständigen Sachbearbeiter*innen (§ 2 Abs. 2) zusammensetzt.
- (2) Vorsitzende/r des Gremiums ist die Vertreterin / der Vertreter des Kreises Plön.
- (3) Das Gremium ist zuständig für die
 - a) Festlegung der Kostenanteile (§ 3 Abs. 2) für die vom Kreis Plön zu überwachenden Stiftungen;
 - b) Entscheidung, auf Grund der geänderten Anzahl der zu überwachenden Stiftungen einen anderen Personaleinsatz festzulegen (§ 3 Abs. 4)
- (4) Seine jeweils einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen sind für die Vereinbarungsparteien bindend.
- (5) Sofern eine Einigung über die Festlegung der Kostenanteile bzw. des Personaleinsatzes nicht erzielt werden kann, ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Stiftungsaufsicht als Schiedsstelle anzurufen. Das Gremium ist verpflichtet, den Empfehlungen der obersten Stiftungsaufsicht zu folgen.
- (6) Das Gremium erstellt nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser kann sich an dem Muster (siehe Anlage 2) orientieren.
- (7) Das Gremium hält nach Möglichkeit mindestens einmal im Kalenderjahr eine gemeinsame Sitzung ab. Diese kann in Präsenzform, mittels elektronischer Kommunikation (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Veranstaltung aus Präsenzveranstaltung und elektronischer Kommunikation stattfinden.

§ 5 Evaluierung

- (1) Eine Analyse und Auswertung (Evaluierung) der Aufgabenerledigung durch den Kreis Plön findet jeweils im Abstand von zwei Jahren durch das gemeinsame Gremium statt.
- (2) Die Evaluierung beinhaltet über die Angaben aus den Jahresberichten hinaus insbesondere eine Bewertung der Effizienz, der Effektivität und der Qualität der Stiftungsaufsicht. Das Ergebnis wird in einem Bericht festgehalten und allen Vereinbarungspartnern zur Verfügung gestellt.
- (3) Sollte eine Vereinbarungspartei aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung nicht mehr an der Vereinbarung zur Aufgabenübertragung festhalten wollen, so ist sie zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 6 Abs. 3 berechtigt.

§ 6 Geltungsdauer und Kündigung

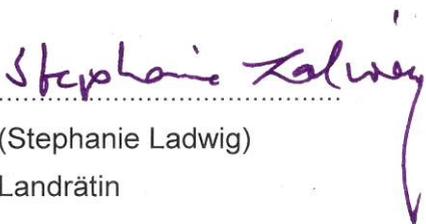
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft und gilt für die bisherigen Vereinbarungspartner bis zum 31.12.2023. Für die Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn gilt eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2029.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vereinbarungsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine einvernehmliche Entscheidung des gemeinsamen Gremiums nach § 4 Abs. 3 nicht zustande kommt.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt zugleich die zwischen den Kreisen Ostholstein, Segeberg und Plön sowie den Städten Neumünster und Kiel geschlossene Vereinbarung vom 29.11.2012 über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht außer Kraft.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Plön, den 20.1.23

Kreis Plön


.....
(Stephanie Ladwig)
Landrätin

Ratzeburg, 14.2.2023

Kreis Herzogtum Lauenburg


.....
(Dr. Christoph Mager)
Landrat

Eutin, 30.1.2023

Kreis Ostholstein


.....
(Reinhard Sager)
Landrat

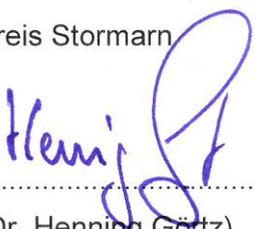
Bad Segeberg, 27/2/23

Kreis Segeberg


.....
(Jan Peter Schröder)
Landrat

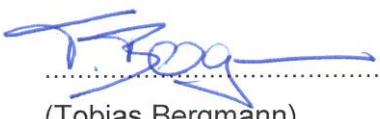
Bad Oldesloe, 8.2.23

Kreis Stormarn


.....
(Dr. Henning Görtz)
Landrat

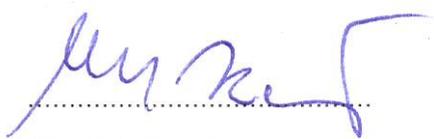
Neumünster, 13.23

Stadt Neumünster


.....
(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

Kiel, 20.3.23

Landeshauptstadt Kiel


.....
(Dr. Ulf Kämpfer)
Oberbürgermeister

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2):**Kostenverteilung, Personal- und Sachkosten****I. Kostenverteilung:**

Die Verteilung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach der Anzahl der den Vertragsparteien jeweils zuzuordnenden Stiftungen.

Mit Stand Vertragsunterzeichnung sind Stiftungen in folgender Anzahl zu überwachen:

	Anzahl	Anteil %
Kreis Plön	38	14,39
Kreis Herzogtum Lauenburg	30	11,36
Kreis Ostholstein	36	13,64
Kreis Segeberg	25	9,47
Kreis Stormarn	49	18,56
Stadt Neumünster	11	4,17
Stadt Kiel	75	28,41
Gesamt:	264	100,00

II. Personalkosten

2,95 Vollkraft-Stellen (A 11) zzgl. Gemeinkosten (20 %) nach KGSt.

III. Sachkosten

Für die Sachkosten wird eine Pauschale je Planstelle i. H. v. 6.250 EUR festgesetzt.

